

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.01.2024

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.53-158/23

**Nummer:**

**Z-19.53-2318**

**Geltungsdauer**

vom: **22. Januar 2024**

bis: **22. Januar 2029**

**Antragsteller:**

**Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH**

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti  
Brandschutzhülse CFS-SL"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System Hilti CFS-SL" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einer sog. Brandschutzhülse (Stahlblechhülse mit einer Einlage aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und einer beidseitigen Abdichtung). Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Brandschutzhülse

Die Brandschutzhülsen "Brandschutzhülse Hilti CFS-SL GA M" bzw. "Brandschutzhülse Hilti CFS-SL GA L" müssen der Leistungserklärung Nr. Hilti CFS-SL GA vom 26.07.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

Die Brandschutzhülse muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

##### 2.1.2 "Hilti Brandschutzdichtmasse (Acryl) CFS-S ACR"

Das Bauprodukt "Hilti Brandschutzdichtmasse (Acryl) CFS-S ACR" muss der Leistungserklärung Nr. Hilti CFS-S ACR PS vom 27.09.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

##### 2.1.3 Mehrfachmontageplatte

Die Mehrfachmontageplatten "Hilti CFS-SL GP 40" (mit drei Öffnungen) bzw. "Hilti CFS-SL GP 60" (mit vier Öffnungen) müssen der Leistungserklärung Nr. Hilti CFS-SL GA vom 26.07.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

##### 2.1.4 Formteile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff

Die Formteile "Hilti Brandschutzstopfen CFS-PL" müssen der Leistungserklärung Nr. Hilti CFS-PL vom 31.03.2023, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

#### 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>1</sup>	Bauteildicke [cm]	Durchmesser der Öffnung [mm]
Leichte Trennwand <sup>2</sup>	feuerbeständig	10 - 20 ("M") bzw. 20 - 30 ("L")	113 - 122
Massivwand <sup>3</sup>			
Decke <sup>3</sup>		15 - 20 ("M") bzw. 20 - 30 ("L")	

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen <sup>4</sup> (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen <sup>4</sup> [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Die Öffnungen müssen außerhalb des Ständerwerks der leichten Trennwand nach Tabelle 1 angeordnet sein.
- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden<sup>5</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich aus der Größe der Brandschutzhülse und den geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

<sup>2</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>3</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

<sup>4</sup> Bei über die Öffnung überstehenden Einbauten wird der Abstand vom Rand der Einbauten ausgemessen.

<sup>5</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

## 2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

### 2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen<sup>6</sup>. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 21 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

### 2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel müssen einzeln oder in Bündeln mittig durch die Bauteilöffnung geführt werden.

### 2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 25$  cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>7</sup> sein.

## 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,

<sup>6</sup> Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

<sup>7</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

## **2.5 Bestimmungen für die Ausführung**

### **2.5.1 Allgemeines**

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.1.3 Die Brandschutzhülse gemäß Abschnitt 2.2.1 "Brandschutzhülse Hilti CFS-SL GA M" ist bei Einbau in Wände und Decken mit einer Dicke bis 200 mm und die Brandschutzhülse "Hilti Brandschutzhülse CFS-SL GA L" ist bei Einbau in Wände und Decken mit einer Dicke zwischen 200 mm und 300 mm zu verwenden.

Der Durchmesser der Bauteilöffnung muss zwischen 113 mm und 122 mm liegen.

### **2.5.2 Errichtung der Abschottung (einzelne Abschottungen)**

2.5.2.1 Die Stahlblechhülse mit Schaumstoffmembran ist in die Bauteilöffnung so einzuschieben, dass sie symmetrisch zur Bauteilachse liegt (s. Anlagen 1 bis 3 und 5).

2.5.2.2 Der Ringspalt zwischen der Stahlblechhülse und der Bauteillaibung darf unverhüllt verbleiben oder kann mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 verfüllt werden.

2.5.2.3 Die Gummidichtungen sind beidseitig des Bauteils über die überstehenden Enden der Stahlblechhülse zu schieben.

2.5.2.4 Die Flansche sind beidseitig im Uhrzeigersinn auf die gewellte Stahlblechhülse so aufzuschrauben, dass die Gummidichtungen fest an die Bauteiloberfläche gedrückt werden.

2.5.2.5 Die roten Kunststoffflaschen der Stahlblechhülse sind durch Drücken zu entriegeln und beidseitig so zu verdrehen, dass das innen liegende Brandschutzgewebe den offenen Querschnitt bzw. den um die Kabel/Kabelbündel verbleibenden Restquerschnitt verschließt und die Kunststoffflaschen wieder einrasten.

2.5.2.6 Wahlweise darf auf die Gummidichtung zwischen Bauteil und Flansch verzichtet werden, wenn der Ringspalt zwischen Stahlblechhülse und Bauteillaibung mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 auf einer Tiefe von mindestens 25 mm vollständig verfüllt wird.

### **2.5.3 Errichtung der Abschottung mit Mehrfachmontageplatte**

2.5.3.1 Die Mehrfachmontageplatte gemäß Abschnitt 2.1.3 ist über den Öffnungen gemäß Anlage 1 zu montieren und mit den dafür vorgesehenen Befestigungsmitteln an der Wand zu fixieren.

2.5.3.2 Die Stahlblechhülsen mit Schaumstoffmembran sind in die Bauteilöffnungen so einzuschieben, dass sie symmetrisch zur Bauteilachse liegen. Die Stahlblechhülsen sind mit den an den Kragen der Mehrfachmontageplatte befestigten Schrauben zu arretieren.

2.5.3.3 Werden einzelne Öffnungen ohne Kabeldurchführungen/Stahlblechhülsen belassen, so sind die zum System gehörenden Abdeckungen unterhalb des betreffenden Kragens der Mehrfachmontageplatte einzulegen (s. Anlage 1). In der Bauteilöffnung ist zusätzlich ein Formteil "Hilti Brandschutzstopfen CFS-PL" gemäß Abschnitt 2.1.4 anzuordnen.

2.5.3.4 Die roten Kunststoffflaschen der Stahlblechhülse sind durch Drücken zu entriegeln und beidseitig so zu verdrehen, dass das innen liegende Brandschutzgewebe den offenen Querschnitt bzw. den um die Kabel/Kabelbündel verbleibenden Restquerschnitt verschließt und die Kunststoffflaschen wieder einrasten.

### **2.5.5 Sicherungsmaßnahmen**

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2318  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

### 3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

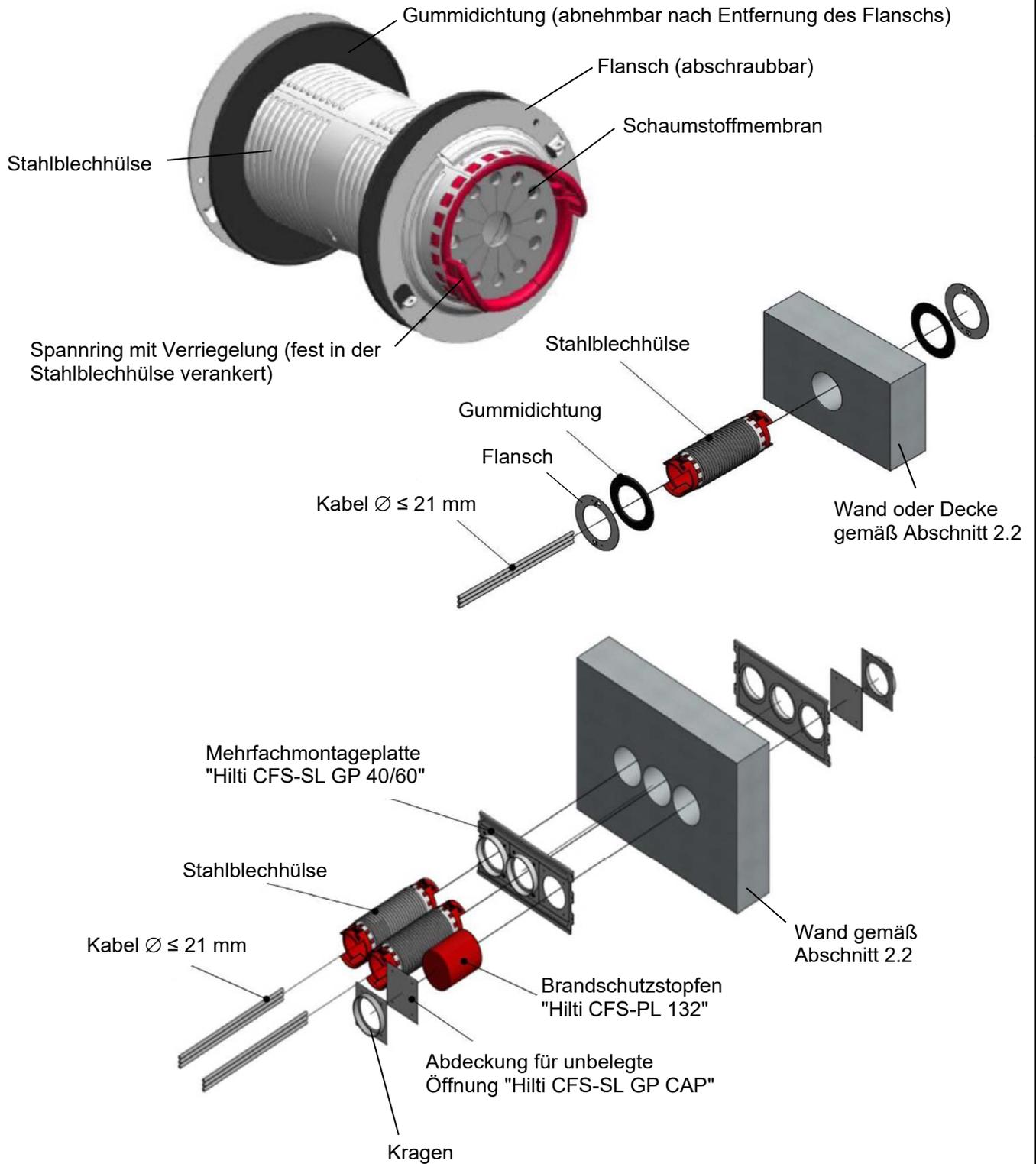
### 3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 3.2.1 Nachbelegungen von Kabeln dürfen nach Öffnen des Drehverschlusses durchgeführt werden, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3)
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Johanna Bartling  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Herschelmann

### Brandschutzhülse CFS-SL GA



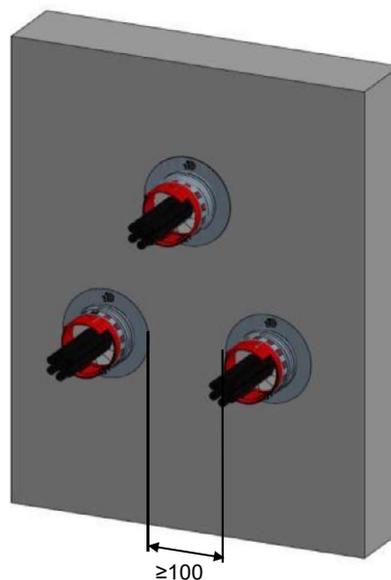
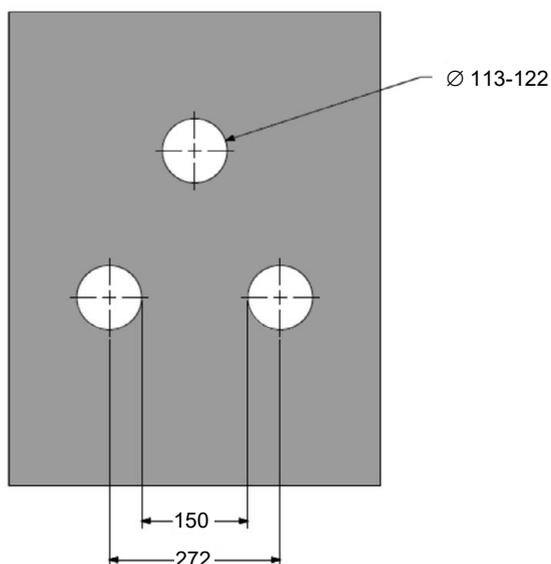
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"

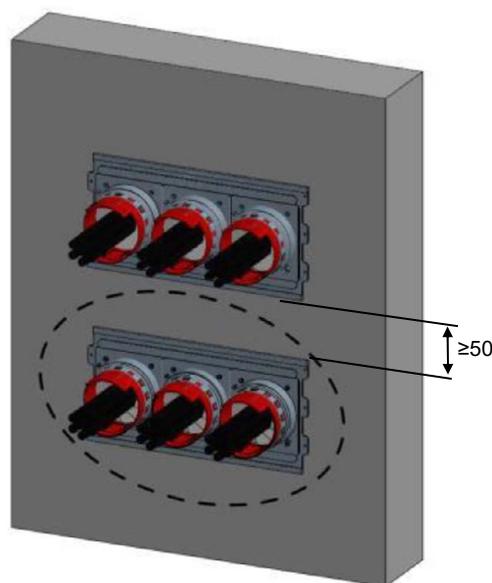
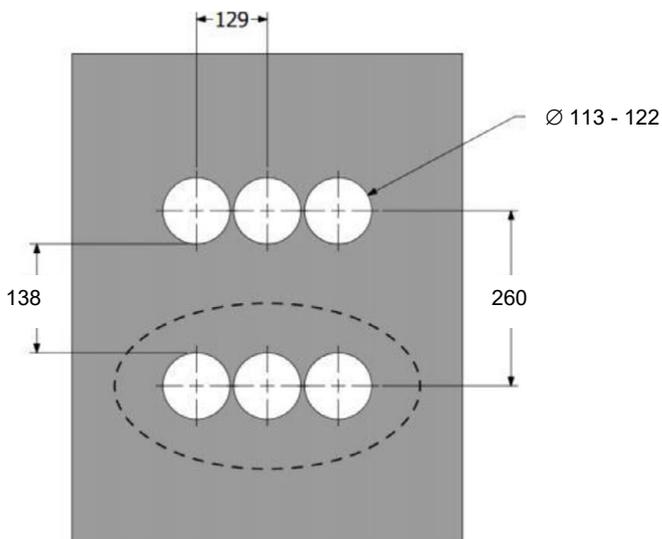
**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)**  
 Bezeichnungen der Komponenten

Anlage 1

### Einzelne Brandschutzhülsen



### Brandschutzhülsen in Mehrfachmontageplatte



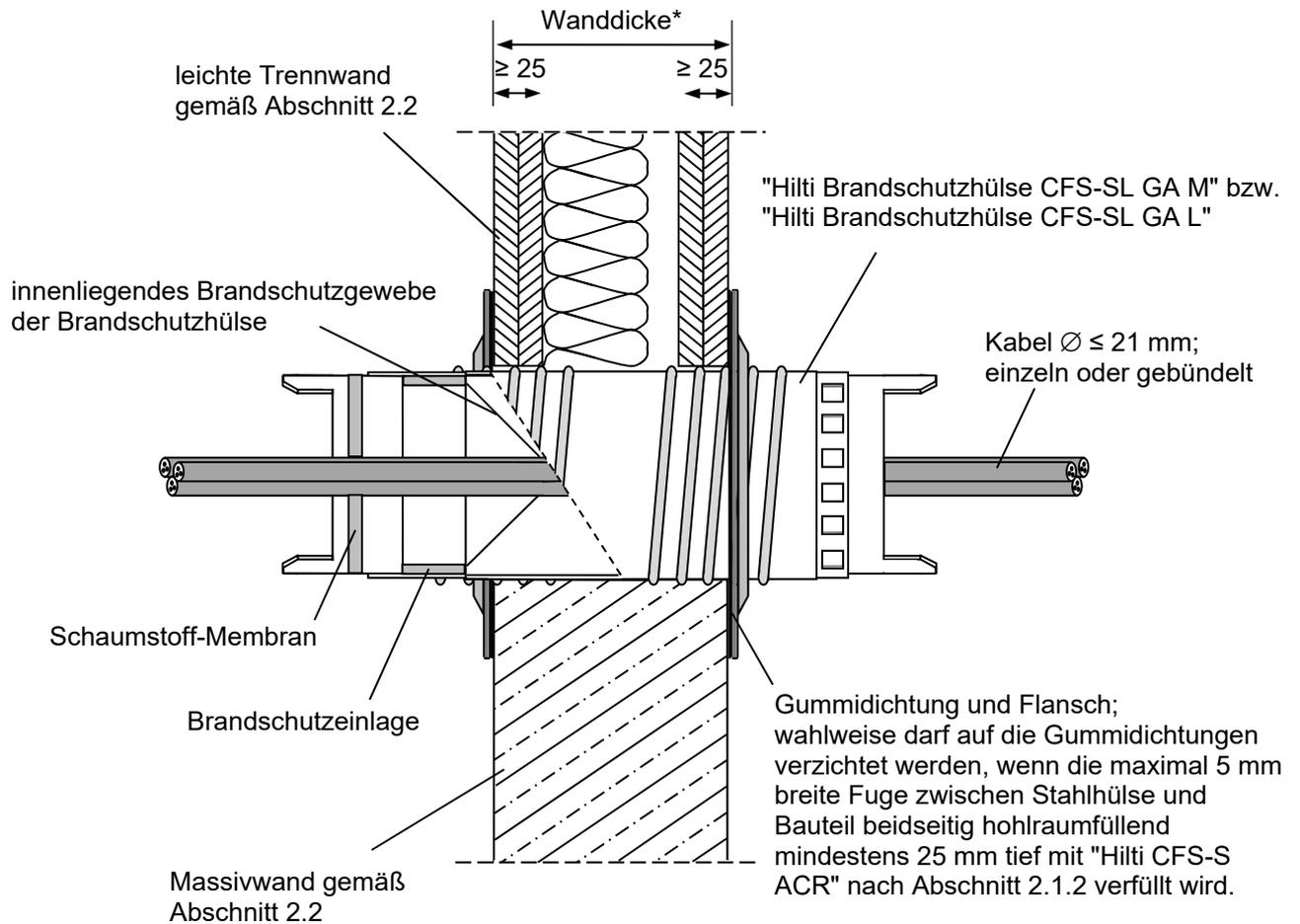
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti  
 Brandschutzhülse CFS-SL"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)**  
 Öffnungsgrößen und Mindestabstände

Anlage 2

**CFS-SL GA M/L – Schnitt Wandeinbau**



Wanddicke

*100-200 mm	CFS-SL GA M
*200-300 mm	CFS-SL GA L

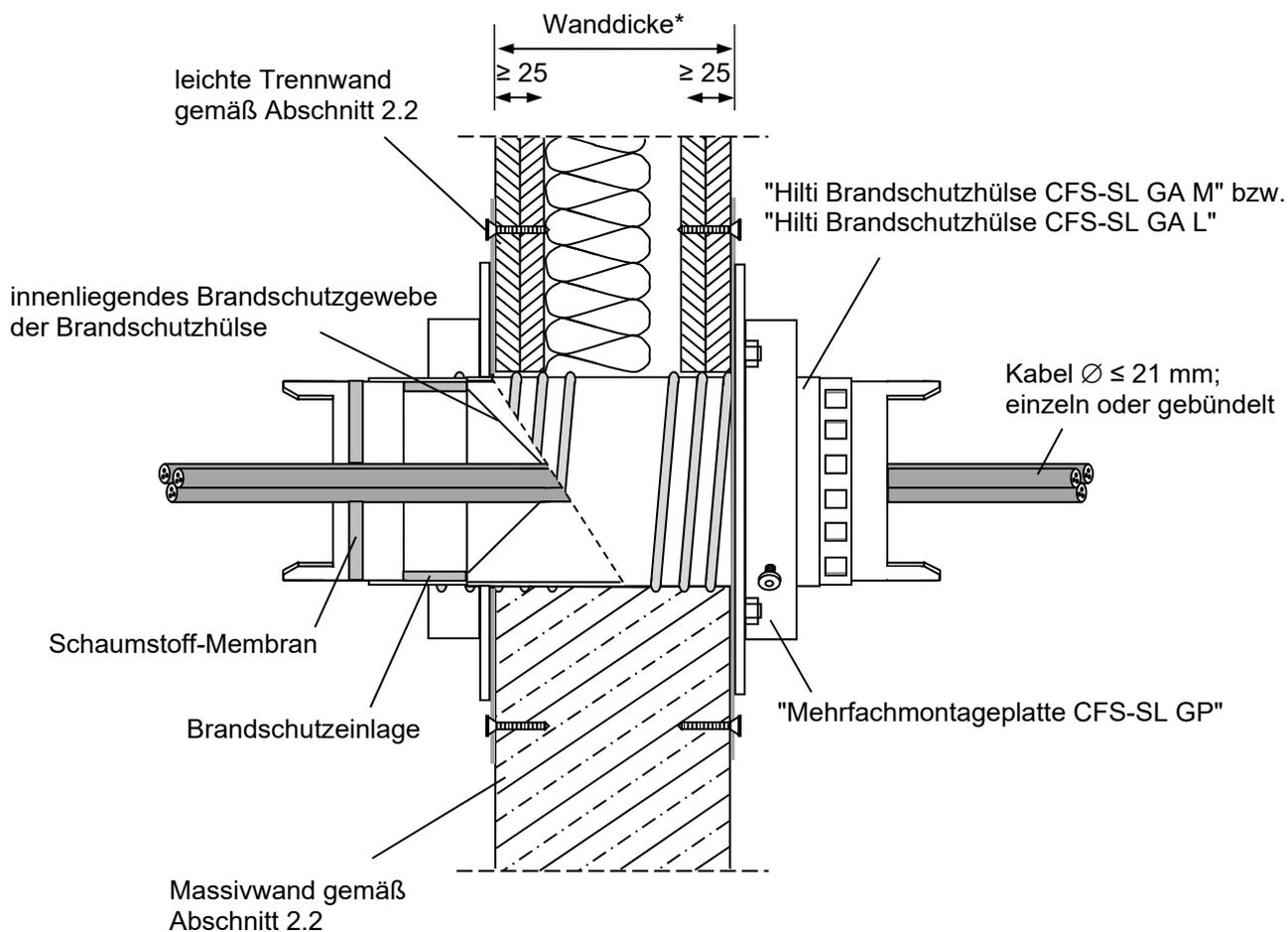
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)**  
 Errichtung in Wänden

Anlage 3

**CFS-SL GA M/L in Mehrfachmontageplatte – Schnitt Wandeinbau**



Wanddicke

*100-200 mm	CFS-SL GA <b>M</b>
*200-300 mm	CFS-SL GA <b>L</b>

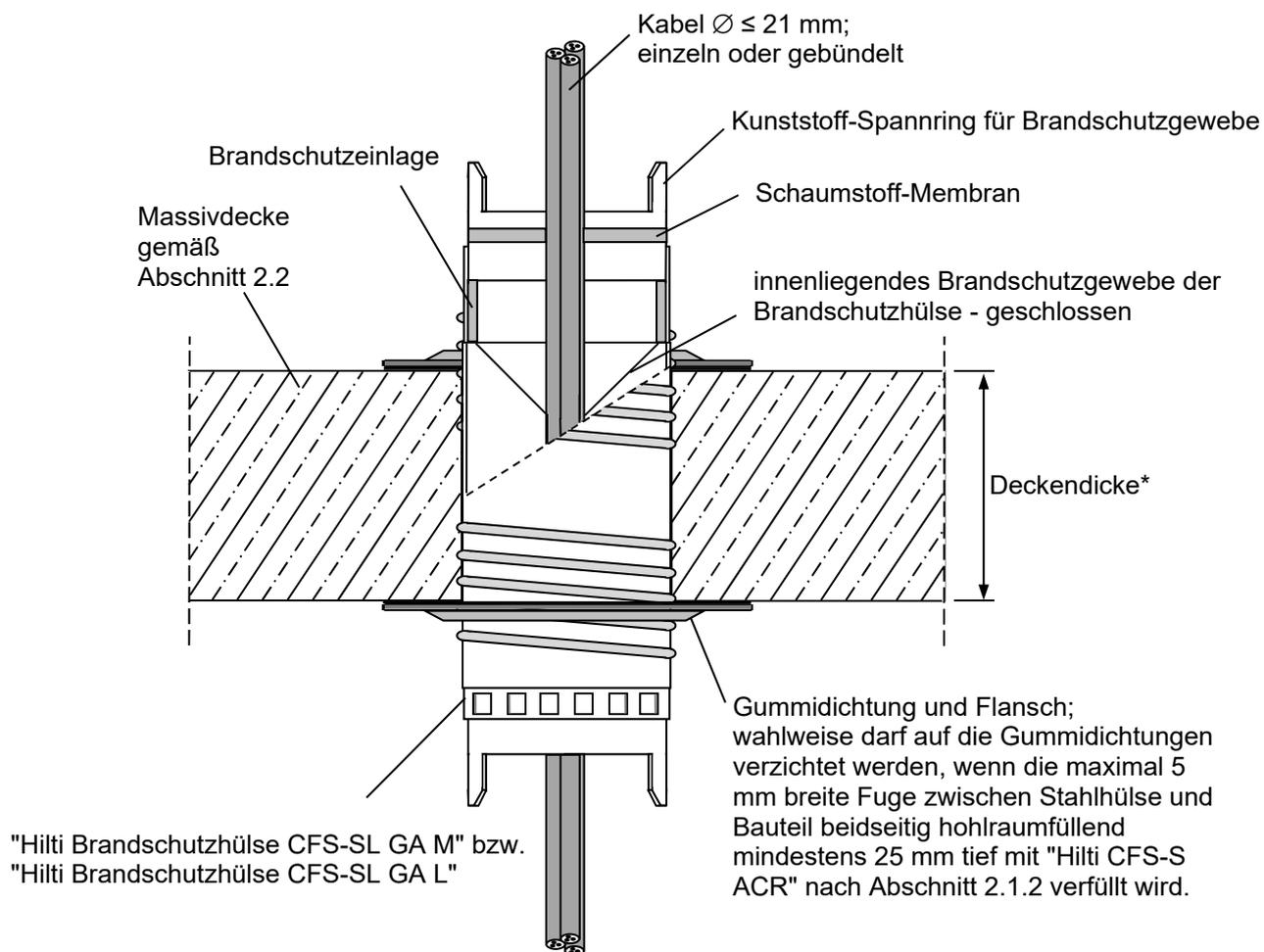
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti Brandschutzhülse CFS-SL"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)**  
 Errichtung mit Mehrfachmontageplatte in Wänden

Anlage 4

**CFS-SL GA M/L – Schnitt Deckeinbau**



Deckendicke	
*150-200 mm	CFS-SL GA M
*200-300 mm	CFS-SL GA L

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti  
 Brandschutzhülse CFS-SL"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)**  
 Errichtung in Decken

Anlage 5

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Hilti  
Brandschutzhülse CFS-SL"

**ANHANG 2 - Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 6